

Deutscher Kendobund e.V.

Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung im Deutschen Judo-Bund
Mitglied der Europäischen Kendo-Föderation
Mitglied der Internationalen Kendo-Föderation



Verfahrensordnung für Kendo-Dangrade

Stand: 01. April 2017

Letzte Überprüfung: 01.04.2017

1. Dangrade können nur durch Prüfung erworben werden. Sie beginnen mit dem 1. Dan. Alles Weitere bestimmt die Prüfungsordnung für Dangrade. Neufassung oder Änderung der Prüfungsordnung ist eine Angelegenheit des Präsidiums. Es hat damit eine Kommission zu beauftragen. Über das Ergebnis hat die Mitgliederversammlung abzustimmen. Ist sie mit dem Ergebnis nicht einverstanden, so ist die gesamte Angelegenheit an die Kommission zurückzuweisen.
2. Veranstalter von Danprüfungen ist der DKenB. Er kann die Landesverbände mit der Ausrichtung beauftragen. Ort und Zeit einer Prüfung müssen mindestens zwei Monate vorher veröffentlicht werden.
3. Die Prüfungskommission wird vom Ausrichter vorgeschlagen und muss vom Referent für Prüfwesen geprüft und genehmigt sein. Sollen Prüfer eingesetzt werden, die nicht dem DKenB angehören, ist vorher die Zustimmung deren Heimatorganisationen einzuholen und vorzulegen. Die Qualifikationsmerkmale der Prüfer sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Prüfling zum	Prüferqualität	Prüferanzahl	Prüfung bestanden bei Zustimmung von mindestens
1. Dan	5. Dan und höher	fünf	drei Prüfern
2. Dan	5. Dan und höher	fünf	drei Prüfern
3. Dan	5. Dan und höher	fünf	drei Prüfern
4. Dan	6. Dan und höher	sechs	vier Prüfern
5. Dan	7. Dan und höher	sechs	vier Prüfern
6. Dan	7. Dan und höher	sechs	vier Prüfern
7. Dan	7. Dan und höher	sechs	vier Prüfern

4. Kendoka ab 5. Dan können sich als Dan-Prüfer auf Landes- oder Bundesebene ausbilden lassen, indem sie mindestens zweimal innerhalb von zwei Jahren als Beisitzer an einer Dan-Prüfung teilnehmen. Sie haben dabei die offiziellen Prüfungslisten auszufüllen, die anschließend als Erfahrungsbeleg den Prüfungsunterlagen als Anhang beigegeben werden. Den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem Präsidenten des DKenB werden alle Prüfungslisten der

Kommission und der Beisitzer in Kopie zur Kenntnis gegeben. Die Kommission ist zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Der Präsident beruft nur DKenB-Passinhaber in eine Landes- oder Bundes-Prüfungskommission, die innerhalb der letzten beiden Jahre zweimal Beisitzer oder die schon einmal Prüfer bei einer DKenB-Prüfung waren.

5. Die Prüfer haben die gezeigten Leistungen unabhängig voneinander schriftlich in den Prüfungslisten zu bewerten und durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Das Prüfungsergebnis ist anschließend vor Ort bekanntzugeben. Die Kommission ist zur Verschwiegenheit über das Abstimmverhalten verpflichtet. Die Prüfungslisten sind unverzüglich nach der Prüfung an den Referenten für Prüfwesen oder dem DKenB Präsidenten zu übergeben.

6. Der erworbene Dangrad ist schriftlich im Kendopass zu bestätigen. Zusätzlich ist eine Urkunde zu erteilen, die vom Präsidenten unterschrieben werden muss. Ein Dangrad, der durch Täuschung erworben wurde, ist durch den Präsidenten für ungültig zu erklären. In diesem Fall ist die Urkunde zurückzugeben. Andere schriftliche Eintragungen und Bestätigungen werden widerrufen.

7. Der Prüfungskandidat muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. einen gültigen Kendopass vorweisen,
 - b. als Ausländer eine Prüfungserlaubnis seiner Organisation vorweisen,
 - c. die zuletzt abgelegte Prüfung nachweisen,
 - d. die in der nachfolgenden Tabelle geforderten praktischen Übungszeiträume zurückgelegt und das Mindestalter erreicht haben.

Angestrebter Grad	Übungszeit	Mindestalter
1. Dan	mehr als ein Jahr nach dem 1. Kyu	13 Jahre
2. Dan	mehr als ein Jahr nach dem 1. Dan	
3. Dan	mehr als zwei Jahre nach dem 2. Dan	
4. Dan	mehr als drei Jahre nach dem 3. Dan	
5. Dan	mehr als vier Jahre nach dem 4. Dan	
6. Dan	mehr als fünf Jahre nach dem 5. Dan	
7. Dan	mehr als sechs Jahre nach dem 6. Dan	

8. Verbandsfremde Dangrade können anerkannt werden, wenn ihr Inhaber inzwischen Mitglied eines dem DKenB angeschlossenen Vereins geworden ist. Der Nachweis ist durch die ausgestellte Urkunde, den ausgestellten Kendopass und/ oder durch Bestätigung der ausländischen Organisation zu erbringen.

9. Angelegenheiten, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, hat das Präsidium zu entscheiden.